

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 7 (1838)  
**Heft:** 11

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, Samstag  
No. 11.



den 17. März  
1838.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

---

Non decet ecclesiam aliena jactura ditari. Die Kirche soll sich nicht auf Kosten Anderer bereichern. Diesen Au. des Papstes Innocenz III. mögen sich diejenigen merken, welche immer nur von Habgier, ungerechtem Erwerb, ja selbst ob solches unabweislich in den Grundsätzen der kath. Kirche läge, sprechen. Fr. Surter.

---

## Ueber die kirchlichen Dispensen.

Die Feinde der katholischen Kirche hören nicht auf, dieselbe ohne Unterlaß zu beschimpfen und zu verläumdern, und vorzüglich Rom, die römische Curie (womit sie den Papst meinen) als feindselig dem Licht der Aufklärung, als herrschsüchtig, despotisch und geldgierig zu verschreien. Frägt man sie aber um Beweise, so verstummen sie. Und in der That, wir fragen: Wo hat je ein Papst den Wissenschaften und der wahren Aufklärung irgend ein Hinderniß gesetzt, oder sich ihnen feindselig erzeigt? Waren nicht in allen Jahrhunderten Päpste die ersten Beförderer derselben? Waren nicht Päpste theils Stifter und Gründer, theils die kräftigsten Unterstützer fast aller in Europa bestehenden Universitäten? Haben nicht in allen Jahrhunderten gelehrte Männer eben bei den Päpsten die liebevollste Aufnahme, Ehre, Auszeichnung und Unterstützung gefunden? Sind es nicht die Päpste, welche vor allen andern jene Institute und Orden begünstigten, welche es sich zur Lebensaufgabe gemacht, die Völker zu belehren und zu unterrichten? — Und die Fesseln der römischen Herrschsucht, wo sind sie? Wer hat sie gesehen? Wer hat sie gefühlt die schauerlichen Krallen des römischen Despotismus? Hat nicht im Gegentheil Europa nebst den Wissenschaften auch seine geregelte Ordnung und seine Freiheit den Päpsten zu verdanken? Was wäre z. B. im Mittelalter aus Europa geworden ohne den, von den Feinden der Kirche so sehr gehaßten und verschrieenen Papst Gregor

VII.? Recht und Gerechtigkeit war damals aus Europa gewichen, alles unterlag der Macht des Stärkern, überall Gewaltthätigkeit, Raub und Mord. Das traurigste Loos, so den Menschen treffen kann, war da dem Landbauer gefallen, weil er nirgends Schutz und Sicherheit fand gegen Raub, Plünderung und blutige Unterdrückung der Ritter und ihrer Knappen und Reissigen, und der zu tausenden angewachsenen Räuberbanden. Papst Gregor VII. ward, wie die unparteiische Geschichte lehrt, der Retter des Volkes: Er bildete eine bessere Geistlichkeit; er bezähmte die zügellose Wildheit der Ritter und Grafen; er setzte der Willkühr und dem Despotismus der höheren Regenten unübersteigliche Schranken; er brachte wieder Ruhe, Sicherheit und gesetzliche Ordnung zurück; ihm und dem von ihm gelegten Fundamente hat Europa Cultur und Freiheit und damit alles zu verdanken, was es gegenwärtig Gutes besitzt. Wer kennt nicht die Geschichte der letzten Päpste, die nun über ein halbes Jahrhundert auf dem Stuhl Petri gesessen? Wer hat nicht gehört von den großen Thaten Pius VI., von seinen Bemühungen für das Wohl der Gläubigen, von seiner Güte, Milde, Weisheit und Gerechtigkeit, und wie er endlich als ein Greis von 81 Jahren von den Feinden der Kirche nach Frankreich geschleppt wurde, und da als ein christlicher Dulder und Martyrer in unermüdetem Kampfe für Gott und seine Kirche starb?

Wem ist nicht in lebhafter Erinnerung das Andenken an den unvergleichlichen, von ganz Europa angestaunten und

bewunderten Pius VII., der ohne Waffen, ohne Geld, vom stolzen Napoleon mißhandelt, seiner Länder beraubt, unterdrückt, in Gefangenschaft gehalten, aber nicht besiegt werden konnte; er, der alleinige Fürst in Europa, der sein Haupt nicht beugte unter dem Joche des Despoten, und vom Kampfe für die Freiheit der Völker, für Religion und Kirche nicht abstand, bis der Sieg errungen, und Europa den Sklavenfesseln entrisen war. Ähnliches gilt von Pius VIII., von Leo XII. und insbesondere von dem jetzt regierenden Papste Gregor XVI.

Aber das geldgierige Rom!! Die geldfressenden Dispensen sind es insbesondere, mit denen man auch die gutmüthigsten Leute und eifrigsten Katholiken in Irrthum zu führen, den Papst zu verdächtigen, und die kirchlichen Anstalten herabzuwürdigen sucht. Wir glauben daher unsern Lesern eine Freude zu machen, wenn wir ihnen über das Dispenswesen einige Aufklärung ertheilen in folgenden Fragen und Antworten.

Frage: Was ist eine Dispense?

Antwort: Dispense ist eine von der kompetenten Behörde gegebene Erklärung, daß das obwaltende Gesetz im gegebenen Falle wegen vorhandenen Gründen nicht anwendbar sei, nicht angewendet werden solle oder dürfe. Z. B. die Kirche verbietet die Heirathen unter nahen Verwandten; wenn Jemanden dieses erlaubt wird, so heißt diese Erlaubniß, diese Ausnahme vom allgemeinen Gesetze, eine Dispense.

Frage: Kann die Kirche Dispensen ertheilen?

Antwort: Die Kirche kann Dispensen ertheilen in ihren eigenen Geboten, Gesetzen und Vorschriften, nicht aber in Geboten, welche Gott gegeben, oder in Gesetzen, welche die weltliche Obrigkeit gemacht hat. So z. B. kann die Kirche Dispensen ertheilen, in sonst verbotener Zeit Hochzeit zu halten, Fleisch zu essen u. s. w.; sie kann aber keinem Berechtigten erlauben, bei Lebzeiten beider Eheheile in eine andere Ehe zu treten; — sie kann Niemanden dispensiren, der Obrigkeit Zoll und Beggeld zu bezahlen u. s. w.

Frage: Wie vielerlei Dispensen giebt es?

Antwort: Es giebt allgemeine und besondere Dispensen, d. h. es giebt Dispensen für ganze Länder und Reiche, und es giebt Dispensen für einzelne Personen. So z. B. wurde in der drangsalvollen Franzosenzeit in dem oft von Kriegsheeren überschwemmten benachbarten Deutschland erlaubt, an Samstagen Fleisch zu essen, während dieses in der Schweiz verboten blieb; so erhalten oft auf gegründete Ursachen hin auch einzelne Personen eine ähnliche Erlaubniß oder eine sogenannte Dispense, an Freitagen oder Samstagen Fleisch zu essen.

Frage: Dürfen die Dispensen aus Gunst und Vorliebe zu Jemanden, oder, wie man sagt, Jemanden zu Lieb oder zu Leid ertheilt werden?

Antwort: Nein! Die katholische Kirche macht kein Gesetz ohne wichtige Ursache, zum allgemeinen Besten, zur Verherrlichung Gottes, zur Förderung der Religion und zum Heile der Menschen; Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid. Ebenso gestattet die Kirche auch die Ausnahmen vom Gesetze, die Dispensen, anders nicht, als aus wichtigen Ursachen; da darf keine Willkür, keine Vorliebe, keine sogenannte Gunst und Gnade obwalten. In den Augen der Kirche sind alle Christen unter sich gleich; der Reiche und der Arme, der König und der Bettler sind vor ihr nur Brüder und Schwestern; der ärmste Knabe kann einst Bischof und Papst werden; der mächtigste Fürst und König aber wird, wenn er es verdient, von der Kirche exkommuniziert (ausgeschlossen). Darum giebt es nicht andere Dispensen für Reiche und Arme; darum wird der mächtigste König nicht leichter dispensirt, als sein geringster Unterthan. Ja! ein geistlicher Oberer, welcher die Gewalt, Dispensen zu ertheilen, mißbraucht (dabei aus Gunst oder Ungunst verführe), der sündigt und siele in die Exkommunikation.

Frage: Werden die Dispensen für Geld ertheilt?

Antwort: Keineswegs! Eine Dispense, die für Geld oder wegen Geld ertheilt würde, wäre nach den Gesetzen der Kirche eben deswegen an und für sich selbst ungültig. Wer eine Dispense erhalten will, der muß eine rechtskräftige, gültige Ursache haben, Dispense zu begehren, so zwar, daß die begehrte und erhaltene Dispense an und für sich kraftlos, ungültig und durchaus unnütz wäre, wenn die vorgegebene Ursache unwahr und erdichtet, und die Dispense erschlichen wäre.

Frage: Warum heißt es denn, „die Dispense kostet so und so viel“, wenn sie nach dem Kirchengesetze unentgeltlich ertheilt werden muß?

Antwort: Die Dispense kostet nichts; aber oft wird aus wichtigen Gründen dem Dispensirten eine kleinere oder größere Lage zu bezahlen auferlegt. Einige dieser Gründe sind:

1) Bestreitung des Briefporto (ein einziger Brief aus der Schweiz nach Rom kostet 30 — 40 Bagen). 2) Die Unterhaltung und Besoldung der vielen für die Geschäfte der gesammten kathol. Christenheit in Rom angestellten Kanzlisten und anderer Beamten. 3) Sehr wichtige, für das Heil der gesammten Welt dienliche und nothwendige Werke, wozu die Dispensgelder verwendet werden (davon weiter unten). 4) Damit der Dispensirte, indem er zu seinem Vortheile von einem allgemeinen Gesetze ausgenommen wird, doch auf andere Weise den allgemeinen Zweck der Kirche befördern helfe.

Frage: Sind die Dispensen häufig?

Antwort: Nein; tausend und abermal tausende leben, welche in ihrem ganzen Leben keinen Heller Lage für irgend eine Dispense zu entrichten haben.

Frage: Welche Leute erheben so viel Geschrei gegen die Dispensgelder?

Antwort: 1) Solche Schreiber und Prokuratoren, welche durch übermäßige Forderungen den unglücklichen Prozeßfrenden die Haut über die Ohren ziehen, so daß fast überall die Regierungen genöthiget waren, die Forderungen derselben herabzusetzen, sogar die Zahl der Buchstaben auf jeder Zeile zu bestimmen, als z. B. daß sie für die Seite Geschriebenes nicht mehr als 13 Kreuzer fordern dürfen, und daß die Folioseite wenigstens 13 Zeilen und die Zeile 13 bis 15 Buchstaben enthalten soll; d. h. die Seite soll wenigstens etwa einen vierten Theil so viel enthalten, als andere Leute darauf schreiben, und sie sollen nicht mehr, als etwa vier oder fünf Mal mehr dafür fordern dürfen, als andere ehrliche Leute für die gleiche Arbeit fordern würden.

2) Solche obrigkeitliche Angestellte, welche selbst für den kleinsten Schritt, den sie thun, übermäßig bezahlt werden. Wer hat z. B. so viel und so oft über kirchliche Dispensen geschmäht, als der Schweizerbote, dessen Redaktor, der ein Protestant ist, die Dispensen gar nichts angehen, welcher aber selbst bei dem Inventarisiren der Klöster im Aargau jeden Tag drei Neuthaler Lohn bezog, wobei er und seine zwei Helfer so schelmisch arbeiteten, daß sie an dem Inventar zu Muri über fünf Monate zu thun hatten; so zwar, daß das Inventarisiren der Klöster im Aargau über 7000 Fr. (d. h. beinahe 500 Dublonen) baares Geld kostete.

3) Endlich befinden sich unter den Tadelnden einige andere Böswillige, die als abgesagte Feinde der Kirche handeln; dann auch einige gutmüthige und rechtliche Leute, welche aber durch das Geschrei der Religionsstürmer mißleitet sind.

Frage: Was ist von jenen Reden zu halten, die man zuweilen hört, als da sind: „Wenn es ums Geld erlaubt ist, warum nicht auch ohne Geld?“ — „Ums Geld ist Alles erlaubt.“ Soll es keine Sünde sein, z. B. eine im zweiten, dritten Grade verwandte Person zu heirathen, wenn man dafür zahlt, hingegen aber Sünde, wenn man nicht zahlt? — Sind die Gesetze nur für die Armen, nicht auch für die Reichen? u. dgl. m.

Antwort: Solche Reden werden zuweilen geführt aus Unverstand, zuweilen aus Bosheit; alle aber beruhen auf Irrthum oder auf böswilliger Lüge. Die Sache und Wahrheit ist: 1) Für Geld und wegen Geld wird (wie schon gesagt) nie dispensirt; 2) der Arme erhält, wenn die gehörigen Ursachen da sind, Dispens ohne Geld so gut als der Reiche mit Geld. So z. B. ist die Ehe zwischen nahen Verwandten verboten und ohne erhaltene Dispense ungültig. Ursachen der Dispense sind: dringende häusliche Umstände und Familienverhältnisse; Gefahr der Verführung für Leute, welche an Orten wohnen, wo sie keine ihnen angemessene

Parthie, als mit nahen Verwandten finden würden u. dgl. Aus solchen Gründen erhält der Vermöglichere Dispens zur gültigen Ehe, und ihm wird eine Lage auferlegt; aber bei gleichen Umständen erhält auch der Arme eben so gut und eben so leicht die nöthige Dispense ohne Lage. Man könnte eine Menge Thatsachen aufweisen, daß Leute, welche in dem Irrthum waren, mit Geld lasse sich die Sache machen, viel Geld zu Rom anerbotten haben, aber jedesmal nach Verdienen zurückgewiesen wurden. Hieraus ist also klar, daß obgenannte und andere ähnliche Redensarten auf Irrthum oder böswilliger Lüge beruhen, und eine grobe und schwere Verläumdung sind gegen die heil. katholische Kirche.

Frage: Wozu werden die Dispensgelder verwendet?

Antwort: Der Papst hat für die gesammte Christenheit ungeheure Ausgaben: Er muß zum Wohle der Christen, als sorgfältiger Hirt und Vater der Gläubigen, fast in allen größern Reichen Gesandte (Nuntien) unterhalten; er hat unzählige Beamte zu besolden, um alle kirchlichen Geschäfte der ganzen Welt zu ordnen und zu leiten; denn es ist Wille und Befehl des Sohnes Gottes, daß das Evangelium allen Völkern der Erde verkündet werde, daß nach und nach endlich alle Völker eingehen in den Schaffall des Herrn, auf daß nur ein Hirt und nur eine Heerde sei. Der Papst aber ist der Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, er ist gleichsam Vater der gesammten Menschheit. Noch sind viele Völker in Asien, Afrika, Amerika und Australien, welche in „Finsterniß (des Unglaubens) und in Schatten des Todes“ wandeln; auch diese umfaßt der Papst mit Vaterliebe, auch diese trägt er in seinem Herzen; auch sie soll er erleuchten mit dem Lichte des Glaubens, er soll sie herausführen aus Finsterniß und Todes Schatten und „ihre Füße leiten auf den Weg des Heils.“ Darum werden zu Rom Jünglinge aus fast allen Nationen der Welt erzogen und zu künftigen Missionären herangebildet; \*) in Rom werden Missionäre in fast allen Sprachen der Welt unterrichtet, damit sie dann hingehen nach Siam, China und Japan, zu den Hindus, Malayen, Birmanen, Anamiten, Tscherkessen, Mongolen und wie die Volksstämme alle heißen; Missionäre werden gesendet in die brennenden Sandwüsten Afrika's, in die finstern Urwälder Amerika's, auf die zerstreuten Felseninseln des großen Weltmeeres, um da den wahren Gott zu verkünden, und das Zeichen des Heils, das heilige Kreuz, aufzupflanzen. Ueberall, wo Heiden sich bekehren, müssen Kapellen erbaut, Schu-

\*) Im Jahr 1837 befanden sich im Kollegium der Propaganda 117 Jünglinge aus den verschiedensten Gegenden der Welt, darunter auch vier Schweizer, nämlich: J. B. Kastelberg aus Flanz, Kant. Graubünden; J. A. Eberle, Kant. St. Gallen; Alois Rudiger, Kant. St. Gallen; J. Giger, Kant. Solothurn. In andern Kollegien Roms genießen wieder andere Jünglinge aus der Schweiz und andern Ländern unentgeltliche Unterkunft und Unterricht.

ten errichtet, Gottesdienst gehalten werden; die Bekehrten aber sind arm, sie leben bloß von Jagd oder Fischerei, sind oft verfolgt und unterdrückt; der Missionär sollte eher ihnen noch geben können, als von ihnen unterstützt und erhalten zu werden. Alle, alle wenden daher ihre Augen nach Rom, nach dem allgemeinen Vater der Christenheit um Hülfe und Unterstützung. — Wenn in unsern Tagen Spanien und Portugal die Ordensleute aus den heiligen Manern verstoßen, und die Klöster, diese Sitze der Frömmigkeit und Gottseligkeit, in grause Ruinen verwandeln; wenn die unglücklichen Verstoßenen herumirren, aller Güter, aller Habe, alles Eigenthums beraubt, aller Noth und Armuth Preis gegeben; so ziehen ganze Schaaren derselben nach Italien, um bei dem allgemeinen Vater, dem Vater der Christenheit, Trost und Erquickung, Kleidung, Nahrung und Rettung von dem Hungertode zu finden. Ja wo ist eine große Noth in der Christenheit, für die sich das väterliche Herz des Papstes nicht eröffnet? blieb ja sogar die arme katholische Gemeinde in Basel nicht vergessen bei ihm, sondern erhielt für ihre Schule die reichliche Beisteuer von beinahe 400 Franken. Für diese und ähnliche Ausgaben werden die Dispensgelder gebraucht. \*)

Durch Dispensgelder wird es möglich, — daß den Heiden das Evangelium verkündet, — und das Kreuz Christi in alle Enden der Welt hingetragen wird, damit es leuchte dieses hehre Zeichen unserer Erlösung, wo immer ein menschliches Wesen sich regt. — Wer möchte bei diesem Gedanken noch klagen über das Wenige, das hie und da Einzelne an Dispensgeldern entrichten? Ja! wer unter uns ist so dürstig, wer ist so arm, daß er nicht freudig seinen Pfennig in die Hände des Papstes legen wollte, um durch ihn Heil und Segen über die Welt hin zu verbreiten, und mit seinem Pfennig vielleicht einem armen Wilden zum Licht des wahren Glaubens zu verhelfen. Wer sollte sich also noch beklagen, wenn ihm, da er zu seinem Vortheil eine

\*) Für sich selbst brauchen die Päpste sehr wenig; einfach ist ihr Wohnzimmer, gering das Hausgeräthe, gemein ihre Kost. Die meisten Päpste verwenden für ihren Haushalt nicht so viel, als sonst irgend ein angesehenere Mann dafür braucht. Da Pius VII. als Gefangener von Rom nach Frankreich geschleppt wurde, hatte er nicht zwei Thaler Geld bei sich. — Wozu sollten auch die Päpste Geld und Reichthum suchen? Sie haben keine Familie, keine Erben; ja, es ist sogar üblich, daß die Päpste ihren nächsten Verwandten verbieten, auch nur nach Rom zu kommen. Nirgends zeigen die Päpste irgend eine Pracht, als da, wo es um die Verherrlichung Gottes zu thun ist, — bei kirchlichen Feierlichkeiten.

Als Papst Pius VII. für die katholische Kirche in Genf beisteuerte, wollte er eine runde Summe ausmachen, hatte aber zu wenig Geld und sagte zu seinem Hausprälaten Nassalli (später Runtius in der Schweiz und als Kardinal gestorben): „leihen Sie mir doch fünf Louisd'or; wenn ich wieder einmal Geld habe, will ich es Ihnen wieder zurückgeben.“

Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze begehrt, eine bestimmte Opfergabe in den Gotteskasten zu legen, d. h. je nach Umständen eine kleinere oder größere Tasse zu bezahlen auferlegt wird?

### Gesetzes-Vorschlag über Einziehung der Kollaturen nach den Anträgen der diesfalls festgesetzten Kommission des Großen Raths des Kantons Aargau.

Der Präsident des Großen Raths des Kantons Aargau, F. N. Bruggisser, hat unterm 26. Hornung von Wohlten aus datirt, an sämtliche Großräthe jene in letzter Winter-sitzung zum Drucke beschlossenen und den Mitgliedern auszuteilenden Anträge der Kommission des Gr. Rathes über den Gesetzesvorschlag der Einziehung der Pfrundkollaturen gedruckt zugesendet, und selben zugleich ein Einladungsschreiben auf künftige außerordentliche Sitzung v. 29. März 1838 nebst dem Traktandenverzeichnis beigelegt. „Die vielen, höchst wichtigen Geschäfte, heißt es, die dem Gr. Rathe zur Berathung werden vorgelegt werden, über deren nicht geringe Zahl unten ein Verzeichniß folgt, lassen mich auf die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder hoffen, re.“

Es sind darin nicht minder denn dreißig, theils rückständige, theils neue, theils andere Geschäfte verzeichnet. „Neben diesen vielen Geschäften, heißt es ferner, harren der Erledigung viele Bittschriften und minder wichtige Dekretsvorschläge. So viel bekannt, werden noch andere Gesetzesvorschläge erscheinen, auch liegen noch mehrere Mittheilungen des Kl. Rathes nebst verschiedenen Bittschriften vor.“

Das Kirchliche, das diese nächste Sitzung wieder in Hülle und Fülle beschäftigen wird, beschlagen drei Artikel.

1. Der schon zwei Jahre im Wurf gelegene Gesetzesvorschlag über paritätische Ehen.

2. Bericht des Kl. Rathes über das Ergebnis der katholisch-kirchlichen Konferenz in Luzern, der an eine Kommission gewiesen ist.

10. Gesetzesvorschlag über Einziehung der Kollaturrechte.

Folgende nicht minder wichtige Geschäfte reihen sich diesen an:

6. Die Rechnung über die Kosten der militärischen Besetzung des Freiamtes im Jahr 1835, und der Bericht der Herren Ehrengesandten über die Verhandlungen der Tagsatzung vom Jahr 1837. — Endlich liegt auch noch ein Bericht des Kl. Rathes vor über den verlangten Gesetzesvorschlag zum Schutze des Eigenthums. (!)

Dieser letzte Artikel muß um so mehr auffallen, da er gerade neben jenem steht, der nach dem Vorschlage des Kl. Rathes vom 17. Wintermonat 1836 und dann wieder nach dem Kommissionsantrag von 1837 die gewaltsame Einzie-

hung fremden unantastbaren Eigenthums, nämlich der Kollaturrechte beantragt.

Den Gesetzesvorschlag des Kl. Rathes über diese Angelegenheit haben wir schon im Jahre 1836 Nr. 50 gebracht. Hier folgt nun der jüngst jedem Großrathe gedruckt mitgetheilte Kommissionsantrag, der mit jenem verglichen werden mag.

#### Anträge der Kommission des Großen Rathes.

Wir Präsident und Großer Rath des K. Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir, um den durch die Dekrete vom 12. Mai 1804 und 2. Mai 1809, bezüglich auf die bisher durch Korporationen und Partikularen ausgeübte Besetzung von Pfründen aufgestellten Grundsätzen die weitere, den seither veränderten Verhältnissen entsprechende Entwicklung zu geben, und gemäß den Rechten und Pflichten des Staats, betreffend die Besetzung, Beaufsichtigung und Besoldung der Pfründen verfassungsmäßig beschloffen: \*)

##### §. 1.

Alle im Kanton bestehenden oder ferner zu errichten, mit Seelsorge verbundenen Pfründen werden von nun an einstweilen von der Staatsbehörde besetzt.

Das Gesetz wird über die Art und Weise der betreffenden Wahlen die näheren und endlichen Bestimmungen aufstellen.

Bis zur Erscheinung dieses Gesetzes hat der Kl. Rath die Wahlen nach den bisherigen Vorschriften zu treffen.

##### §. 2.

Wahlfähig zu den im Kanton befindlichen, mit Seelsorge verbundenen Pfründen sind nur die von der Staatsbehörde als wahlfähig erklärten Weltgeistlichen.

Diesen Weltgeistlichen werden jedoch gleichgestellt die bis jetzt in Folge erhaltenen Wahlfähigkeitsaktes von der Staatsbehörde zur Seelsorge eingesetzten Klostergeistlichen.

##### §. 3.

Sonach werden hiemit alle Pfrundbesetzungs- und Vorschlagsrechte zu Seelsorgerstellen, in deren Besitz sich Einzelne oder Körperschaften, Geistliche oder Weltliche inner- oder außerhalb des Kantons befinden, als aufgehoben und ungültig erklärt.

Sollten sich Einzelne oder Körperschaften bei Erledigungen unterfangen, dieser Bestimmung entgegen zu handeln, so sollen die Schuldigen hiefür in dem Bezirke, in welchem sich die Pfründe befindet, in Untersuchung gezogen und nach §. 67 des peinlichen Gesetzbuches \*\*) bestraft wer-

\*) In den gedruckten an die Hrn. Großräthe zugetheilten Exemplaren sind jene Anträge des Kl. Rathes v. 17. Wintermonat 1836, — neben den Anträgen der Kommission in getrennter Spalte auf ein und der gleichen Seite zu lesen.

\*\*) §. 67 lautet: „Wer andere Bürger zum Ungehorsam gegen die Landesgesetze und verfassungsmäßigen obrigkeitlichen Ver-

den. Der gleichen Strafe macht sich der Geistliche schuldig, der einem gesetzwidrigen Rufe folgt und die kanonische Einsetzung nachsuchen oder annehmen würde.

##### §. 4.

Der Staat übernimmt gleichzeitig alle zu diesen Kollaturpfründen eigenthümlich gehörenden Gebäude, Güter, Gefälle und Nutzungsrechte, so wie die von dem bisherigen Kollator zu entrichtenden Natural- oder Geldleistungen (sogenannte Pfrundkompetenzen), nach dem fünfundzwanzigfachen Werthe in Geld angeschlagen, als Pfrunddotations, und verpflichtet sich dagegen, die darauf haftenden Beschwerden zu erfüllen und für die Pfründen, nach später zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen die gehörigen Besoldungen auszuwerfen.

Der Kleine Rath sorgt einstweilen für die Verwaltung dieser Pfrunddotationen.

##### §. 5.

Sollte sich die Staatsbehörde mit dem bisherigen Kollator, bezüglich auf die Größe des Pfrundkapitals, bestehend in Gebäuden, Gütern, Gefällen, Nutzungsrechte und Kompetenzen, so wie über den Anschlagpreis der abzutretenden Güter nicht gütlich vereinbaren können, oder könnte der bisherige Pfrundeigenthümer einen ihm durch Aufhebung des Kollaturrechtes zugehenden Schaden nachweisen, über dessen Ersatz ebenfalls keine gütliche Vereinbarung stattfinden würde, so entscheidet in beiden Fällen das Obergericht nach Anleitung des Gesetzes und nach Anhörung der Parteien in seiner Eigenschaft als Richter in Verwaltungsfreitigkeiten.

Dem Kleinen Rathe liegt jedoch ebenfalls ob, das Pfrundeinkommen in einem genügenden, den Verhältnissen angemessenen Betrage vorläufig durch geeignete Maßregeln sicher zu stellen und zu diesem Zwecke sämmtliches, dem Kollator gehörendes, im Kanton gelegenes Vermögen, worunter zunächst die dem Kollator und Pfrundeigenthümer in der betreffenden Kirchengemeinde auffällig zustehenden Zehnten und andere Gefälle, bis zur endlichen Auseinandersetzung haftbar zu machen. \*)

##### §. 6.

Die Vermögensanweisung geschieht, je nach der Auswahl des bisherigen Kollators in Gütern nach deren wahren Werth, in Zehnten und Bodenzinsen nach deren reinem gesetzlichen Loskaufsbetrag, in zweifach mit Hypothek versicherten Kapitalien oder in Baarschaft. Ohne besondere Geneh-

ordnungen aufmahnt, sei es durch Reden, Schriften, oder bildliche Darstellungen, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.“

„§. 68. Dieses Verbrechen soll mit Zuchthausstrafe zeitlich im ersten Grade (von 1 bis 4 Jahre) belegt werden.“

\*) Ist dieses nicht schon geschehen?

migung des Kleinen Rathes kann hierfür kein außer dem Kanton liegendes Vermögen angewiesen werden.

## §. 7.

Die Besoldung sämmtlicher, sowohl der bisherigen Staatspfründen, als der von nun an zur Besetzung an den Staat gelangenden Pfründen sollen nach einem gleichförmigen Fuße geregelt werden. Zu diesem Behuf wird ein besonderes, baldigst zu erlassendes Gesetz alle betreffenden Pfründen den nach dazumal festzusetzenden Grundlagen in mehrere Klassen eintheilen und darnach die Besoldung jeder Klasse in angemessener Weise und möglichst verhältnismäßig festsetzen.

## §. 8.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden dasjenige vom 13. Mai 1807 betreffend die Sicherstellung der Kollaturpfründen bei Loskauf bei angewiesenen Zehnten und Bodenzinsen, und die Dekrete vom 12. Mai 1803 und 2. Mai 1807 betreffend die Erwerbung und Veräußerung von Kollaturrechten, außer Kraft gesetzt.

## §. 9.

Dem Kleinen Rathe wird die Vollziehung dieses Gesetzes übertragen, mit der Ermächtigung, bis zum Eintritt eines Gesetzes über die Pfrundbesoldungen zu Sicherung der künftigen Ausführung obiger Bestimmungen von nun an die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gegeben in unserer Großen Rathesversammlung in Aarau den

Der Präsident des Großen Rathes.

Die Sekretäre.

Wir ersehen aus diesem Aktenstücke, daß der Aargau sich wieder ein gewaltiges Stück Arbeit aufgebunden hat, um die noch nicht schlummernden Dissonanzen mit kirchlichen Behörden frisch zu wecken und zu den früheren sich in neue Zernwürfnisse zu verwickeln, deren Knotten man ihn doch gewöhnlich mit dem Schwerte zerhauen sehen muß. — Wohin solche Versuche, solche wiederholt gewagte Anträge, auf fremdes wahres Eigenthum, wohin der endliche Beschluß und deren Ausführung der obersten Behörde führen müssen, das wird die Zukunft in ihren unabsehbaren Folgen zeigen. Wir haben diesen Gegenstand in Nr. 50 Jahrg. 1836, wo der Kleinrätliche Antrag gedruckt ist, hinlänglich beleuchtet, als daß hier wichtigeres darüber gesagt werden könnte. — Wir beschränken uns deshalb nur noch auf folgende Gedanken. — Die Kollaturrechte (werden sie mittel- oder unmittelbar ausgeübt), sind wahres Eigenthum, sind ein wohlverworbenes, Jahrhunderte hindurch ruhig genossenes, unangefochtenes, von Kirche und Staat nach den heiligsten Grundsätzen des Rechtes stets anerkanntes, rechtmäßiges Gut. Entweder durch Schenkung oder durch Verträge und Käufe sind solche an Stifte, Klöster und Privaten übergegangen. Alte und neue Siegel und Briefe beweisen für die Rechtmäßigkeit dieses

Besitzthums, wie es kein Bürger für sein Eigenthum zu thun im Stande sein kann. Dafür zeugen die ältesten, von Kaisern und Königen, von Päpsten und Bischöfen, von den alten und neuen Eidgenossen selbst durch alle Jahrhunderte, besiegelten Instrumente. Die heiligen Konzilien selbst verbürgen und garantiren dieses Recht, dieses Gut, als ein wahres, als ein unveräußerliches Eigenthum. Alle Canonisten, alte und neue, unter welchen letztern Sauter und Frey gewiß nicht als unfeisinnige gezählt werden mögen, defendiren dieses Recht als Eigenthum der Kirche, in welches der Staat seine Hand durchaus nicht mischen dürfe, ohne das größte Unrecht zu begehen, ohne den Fluch unserer heiligen katholischen Kirche auf sich zu laden. — In der Bundesverfassung sind die Klöster und Stifte in ihrem vollen rechtlichen Besitze alles ihres Eigenthums feierlichst garantirt, die Verfassung des Kantons Aargau von 1831 sichert und garantirt unbedingt den freien Besitz jedes Eigenthums von Privaten und Kongregationen. Und jetzt gegenwärtig, da dieser Stand im Begriffe steht, ein Gesetz zu erlassen zum Schutze des Eigenthums, erschüttert und zernichtet er mit der andern Hand das Fundament aller Rechtmäßigkeit, alles legitimen Besitzthandes. — Doch nicht zufrieden, selbes an sich gerissen zu haben, beanträgt die Großrätliche Kommission, den Eigenthümern, die sich für ihr Gut, das ihnen mit Gewalt entzogen werden sollte, auch nur einigermaßen nach Pflicht und Gewissen wehren möchten, als Renitenten, als Empörern und Verräthern, Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren.

Ohne vorher eine gütliche Ausgleichung abzuwarten, soll nun auf das jeweilige im Kanton gelegene Vermögen des Kollators der Sequester gelegt werden, was an Engelberg und den Chorherrenstiften Luzern und Münster bereits, wenn nicht schon längst, geschehen sein soll. — Die Kollatoren — die wahren Eigenthümer, sind Söhne des Vaterlandes. Tausend Jahre sprechen für ihr Recht. Dieses steht gegründet auf dem großen und allgemeinen Rechte der Menschheit, der Gesellschaften, der Familien und der Religion. Die Theilnehmer dieser ewigen Rechte sind gleiche Abkömmlinge der alten Eidgenossen, Bürger des gleichen Landes, des gleichen Staates, wo die Rechte der Natur, der Menschen, der Völker und die allgemeinen des Staates keinen Unterschied zwischen Schweizer und Schweizer, zwischen Geistlichen und Weltlichen wissen wollen. In wiefern nun der künftig zu versammelnde Gr. Rath des K. Aargau solche Rechte anschauen und berücksichtigen wolle, — in wiefern er im Begriffe steht, — selben, als dem Urfundamente alles Positiven, den Krieg anzukündigen, und eigenes Ansehen, Ehre und Kredit in den Augen aller Mitstände und jedes ehrenden Bürgers mit einem Schlage zernichten zu wollen, — das wird die nahe Zukunft lösen.

**St. Gallen.** In diesem Blatt ist das Schreiben des Abtes von Pfäfers an den kathol. Administrationsrath mitgetheilt worden, worin es heißt, daß der apostolische Nuntius die Weigerung, das Säkularisationsgesuch an den hl. Vater abzuschicken, dadurch „beschönigte“, daß ein früheres Schreiben des Abtes an den hl. Vater abgeschickt und vor erhaltener Antwort nicht ein zweites nachgesendet werden könne. Diese Weigerung, bemerkt hiezu der „Wahrhfr.“, bedurfte keiner Beschönigung; billig beklagte sich der Nuntius gegen die Kapitelsdeputirten von Pfäfers, daß man ihn von der zu nehmenden Schlussnahme erst in Kenntniß gesetzt, als sie schon gefaßt war, und ihm so bloß das Amt eines Briefträgers aufbehalten habe, worüber man im Kloster Pfäfers selbst gelacht haben soll. Ist der Abt unschuldig, so könnte er sich dadurch am besten rechtfertigen, wenn er das Begleitschreiben veröffentlichte, welches der apostolische Nuntius den an ihn abgeordneten Kapitularen mitgab. —

Am 1. d. hat das Kapitel in allgemeiner Versammlung beschlossen, das fragliche Säkularisationsgesuch durch die Post an den hl. Vater zu übersenden, und zugleich den Großrathsbeschluss vom 20. Febr. beizulegen und davon dem apostol. Nuntius Abschriften, dem Kl. Rath von St. Gallen einfache Kenntniß zu geben. Von ungezogenen Leuten ist auch nichts anderes als ein ungezogenes Benehmen gegen den hl. Vater zu erwarten. Aber hier ist mehr als Ungezogenheit. Hier lernt man das Wort des hl. Augustin begreifen: „Niemand ist schlechter als ein Mönch.“ Freudig ob der Aufhebung des Klosters durch den Gr. Rath schossen die Mönche bei der Nachricht aus den Fenstern des Klosters, veranstalteten einen Freudenball, wobei es entsetzlich bunt zugienge, der ein wahrer Hergentanz war, und aus begreiflichen Gründen damit endigte, daß die Betrunknen zuletzt sich gegenseitig beschimpften. Allgemeiner Unwille und lautes Murren über den unerhörten Skandal verbreitete sich im Lande und offen wünscht man, der größte Theil der Kapitularen möchte schon über die Gränze unsers Landes sein.

Wir theilen diese Thatsache nur mit Schmerzen mit, da sie ein Uebermaß sitlicher Verblendung und Selbstentwürdigung an's Tageslicht bringt. Aber wenn sie einerseits jedes Herz, in dem noch ein Gefühl für Standespflicht und Standesehre lebt und das sich eine Vorstellung von dem hohen Ideal des Klostergeistlichen und Priesters zu bilden im Stande ist, mit Schrecken über die Möglichkeit solcher Abirrung vom rechten Wege und mit lebendigem Abscheu erfüllt, so dient ihre Veröffentlichung anderseits dazu, die Schamlosen vor das Gericht der gestitteten Welt zu stellen, auf daß das Unkraut ewig nie wage, sich für gutes Gewächs auszugeben und die Knechte bereit seien, dem Umschgreifen des Schwin-

delkrautes zu wehren und so irgendwie ein Erntetag erscheint, es auszufodern und dem Feuer zu übergeben. Wem schaudert nicht vor der Verblendung, mit welcher die Unglücklichen geschlagen wurden? Sie sollen sich nicht mehr länger täuschen; das Brandmahl, das sie sich selbst auf die Stirne gedrückt, können sie auch vor ihren Freunden nicht mehr verbergen. Und solchen Männern, die sich durch Wort und That moralisch selbst aufgegeben und die Ausscheidung aus der Reihe der Kämpfer gegen die Welt vollbracht und vollendet haben, giebt man Pensionen von 600 und 800 Gulden? Doch wohl, auch Judas erhielt zum Lohne seines Verrathes 30 Silberlinge, und diese Pensionen haben das Gute, daß sie das Volk vor schädlichem Mitleid sichern und zugleich ein schreckbares Zeugniß darbieten, welchem Herrn die Herren von Pfäfers gedient haben und noch dienen. Uebrigens wird Gott mit ihnen abrechnen und wir hoffen, der Ernst der Kirche werde der verletzten heiligen Ordnung Genugthuung zu verschaffen wissen. Wir bedauern die Wenigen, welche ihre Pflicht besser kannten, daß sie in solcher Gemeinschaft sein mußten. Nächstens werden wir ihre Protestation gegen die Aufhebung des Klosters mittheilen.

— Der von dem Administrationsrath für die Bewerbung um die Beichtigerstelle im Frauenkloster zu Magdenau ausgeschriebene Anmeldestermin ist abgelaufen, ohne daß, zur Ehre unserer Geistlichkeit sei es gesagt, ein einziger angestellter oder nicht angestellter Priester sich darum beworben hat. Zwar wird die Erklärung unsers kirchlichen Vorstandes, einem Beichtiger aus dem Weltpriesterstande ohne vorangegangene päpstliche Dispensation die Zulassung (Admission) nicht ertheilen zu können, durch die bekannten Verhandlungen des Großrathskollegiums auch zur Kunde der Geistlichkeit gelangt sein. Es darf jedoch dem kirchlichen Sinne derselben zugetraut werden, daß sie aus eigener Erkenntniß und Selbstbestimmung, aus Anhänglichkeit und entschiedenem Gehorsam gegen die Kirche, welcher sie zunächst verpflichtet sind, einer Bewerbung sich enthalten haben werden, zu der sie sich vor der Hand nur bürgerlich autorisirt erachten können. Solche bittere Kollisionen müssen unvermeidlich entstehen, wenn die weltliche Gewalt ohne mindeste Beachtung und Begrüßung der kirchlichen in kirchlichen Dingen zu verfügen sich herausnimmt. Der Administrationsrath schritt indessen in der ihm gebotenen eisernen Konsequenz, zum zweiten Akt; er ernannte in seiner Sitzung vom 28. v. M. von sich aus den Hrn. Berner, gewesenen Pfarrer in Scherikon, jetzt Beichtiger auf dem Berg Sion, zum Beichtiger im Kloster Magdenau und setzte Jenem zum Behuf der Annahmeerklärung, dem Kloster zur Bestimmung des künftigen Beichtigergehaltes, eine Frist von vierzehn Tagen fest. Desgleichen forderte er den Hrn. apostolischen Vikar auf, für sämmtliche Frauen-

klöster im Kanton einen Visitator aus der Weltgeistlichkeit desselben zu bestellen.

**Preußen.** Der Generalvikar von Gnesen hat unterm 6. Sept. 1837 folgendes Rundschreiben an die Pfarrer der Erzdiözese erlassen: „Veranlaßt durch die an die Civilbehörden ergangenen Verordnungen, welche uns zugegangen, und, da wir von deren Wirklichkeit überzeugt sind, hier beigefügt werden, erklären wir feierlichst, daß wir die Ersten sind, die alle Verordnungen des Staates, insoweit diese den geheiligten Grundsätzen unseres Glaubens, unserer Religion und der katholischen Kirche nicht zuwider sind, ehren und denselben stets aufrichtig folgsam sein wollen. Sobald solche aber gegen die katholische Kirche sind, dann antworten wir offen mit den Worten des heil. Petrus: „Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.“ (Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.) In Betreff der hier beigefügten Abschrift, Ehrwürdige Geistlichkeit der hiesigen Erzdiözese! erachten wir es für Pflicht, Euch dasjenige zu erläutern, was darin über das Benehmen unseres hochwürdigen Erzbischofs gesagt ist. In der That führt derselbe schon seit längerer Zeit mit dem Staate Briefwechsel wegen der gemischten Ehen, d. h. Ehen katholischer und nichtkatholischer Personen, wornach alle in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen und wornach die Geistlichen, insofern diese katholische Erziehung nicht gesichert ist, strengstens verpflichtet sind, die religiösen Segnungen nach den Gebräuchen der katholischen Kirche vorzuenthalten, auch keine Trauung in sakramentalischer Form, unter keinerlei religiösem oder kirchlichem Merkmale zu vollziehen. Nichts ist klarer als das, daß der zc. Erzpriester hiedurch nur das unangetastete Ganze unsers katholischen Rechts fordert. Es ist billig und recht, daß er das thut, und er erfüllt nur das, was er nach den strengsten Pflichten seiner hohen geistlichen Stellung zu erfüllen verbunden ist. Nicht minder müssen auch wir katholische Geistliche alle gleich unserm Erzpriester an diesen katholischen Rechten und Grundsätzen gewissenhaft halten und dürfen aus Religion und gemäß unserer Stellung nicht um ein Haar davon abweichen. Diese Grundsätze und alle diese Sakramente der katholischen Kirche, welche sich auf katholische Ehen mit Personen anderes Glaubens beziehen, kennt Ihr, ehrwürdige Geistliche! gründlich; — sie gründen sich auf die hl. Schrift, auf die Gesetze der Kirchenversammlungen, auf die Lehren der hl. Kirchenväter und auf die allerhöchsten Aussprüche der Päpste als Statthalter Christi. Die Beweise hierfür werdet ihr fortwährend antreffen und aus allen gründlichen katholischen Kanons und Theologien ersehen. — Welche Pflicht Eurer Religion es hierin ist, zeigt Euch nicht nur die uralte allgemeine Praxis der ganzen katholischen Kirche, sondern es hat dies auch noch der unlängst verstorbene Papst Pius VIII. durch die Resolution seines Breve vom 25. März 1830, welches mit den Worten anhebt: „Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII.“ und welches eben in derselben Angelegenheit an die Bischöfe zu Köln, Trier, Paderborn und Münster ergangen ist, erneuert, erläutert und anempfohlen. Ihr habt also untrügliche Gesetze Eurer kath. Kirche, welche Ihr, unter der strengsten Verantwortlichkeit gegen Gott, Euern Richter, in dieser Beziehung zu Rath zu ziehen, und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet seid. Bedenket, daß es sich hier um die Sache und den Sinn eines jener sieben Sakramente handelt, welche die vorzüglichsten Pfeiler Eures Glaubens

und Eurer Kirche sind, daß, was Euch Eure Kirche in der Materie Eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen diese Lehre nichts bedeuten, und endlich, daß von dem, was die katholische Kirche, der Glaube und die Religion Euch als unerlässliche und unabwendbare Pflicht auferlegt, Euch keine Macht der Welt entbinden kann. Dies ist es, woran wir Euch, ehrwürdige Geistliche, hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit wir selbst durch unzeitiges Schweigen nicht schwer verantwortlich werden vor Gott.

Adelbert Brodziszewski,  
Vicarius Archiepiscopalis etc.

Dieses Aktenstück theilte die Leipziger Allg. Ztg. mit. Man ersieht daraus, wie die gemischten Ehen das preussische Ministerium schon länger und allgemein beschäftigte. Nachdem die päpstliche Allocution erfolgt war, hielt sich der Generalvikar von Gnesen im Gewissen für verpflichtet, das bekannte Breve des Papstes Pius VIII. dem Clerus zur Nachachtung mitzutheilen. Als die Regierung davon Kunde erhielt, gebot sie dem Generalvikar, unter Androhung der Suspension, die Zurücknahme des Circulare an die Geistlichkeit. Dieser aber erklärte, sich nur dann dazu verstehen zu wollen, wenn sein Erzbischof (der hochw. Hr. Martin von Dunin in Posen) ihn dazu veranlassen würde. Der Herr Erzbischof, davon in Kenntniß gesetzt, hielt die Zurücknahme des Circulare für den Augenblick für notwendig, weil er mit der Regierung ohnehin gerade in Unterhandlungen über die gemischten Ehen stand. Diese Unterhandlungen sind von seiner Seite bereits eifrig und umfassend, wenn gleich zur Zeit ohne Erfolg, gepflogen worden. Er hatte nämlich, wenn gleich bis jetzt vergeblich, die Regierung zu bewegen gesucht, den Vollzug der kirchlichen Anordnungen hinsichtlich der gemischten Ehen zu gestatten. In letzterer Zeit hat er an Se. M. den König selbst mit der Bitte sich gewendet, entweder dem Breve des Papstes Pius VIII. für Posen und Gnesen das Placet zu ertheilen, oder ihm zu gestatten, daß er darüber mit dem Oberhaupte der Kirche sich in Communication setzen dürfe. Die Antwort soll indessen bis heute (den 20. Febr.) noch erfolgen. Der Generalvikar von Gnesen hat, dem Willen des Hrn. Erzbischofs gemäß, zur Vermeidung von unnötigen Störungen der eingeleiteten Unterhandlung, sein Circulare zurückgenommen. (Sion.)

— Dem Erzbischof soll es zu großem Trost gereichen, daß sein alter treuer Freund und ehemaliger Mitkapitular in Münster, Baron Clemens v. Korf seine Gefangenschaft freiwillig mit ihm theilen werde; nicht minder auch die Nachricht, daß die Bischöfe von Münster und Paderborn die Spiegel-Bunsische Convention widerrufen haben. Letzterer Umstand habe auch in Wien (wie allerwärts) große Freude erweckt. — Die französischen Blätter sprechen von einer zwei Bände fassenden Vertheidigungsschrift, welche die preussische Regierung durch Bunsens Redaction ans Licht gefördert, die aber mit großer Leidenschaftlichkeit abgefaßt sei und gar nichts enthalte, das nicht schon bekannt wäre.

— Graf v. Galen, der bekanntlich, weil er in der erzbischöflichen Angelegenheit andern Ansichten folgt, als Se. Maj. der König, seine diplomatische Stelle in Brüssel aufgegeben, hat für den ihm neugebornen Sohn den Erzbischof von Köln und den Prof. Görres in München zu Gevatter geben und denselben: Clemens Augustus Athanasius taufen lassen. (F. F.)